Statuten

Verein Trägerschaft der Kulturfabrik Wetzikon

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verein Trägerschaft der Kulturfabrik Wetzikon, nachfolgend TräVe genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde am 10. Juni 1985 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz im Wetzikon.

2. Zweck

Zweck des TräVe ist die Nutzung der Liegenschaft "Kulturfabrik" an der Zürcherstrasse 40 und 42 in Wetzikon nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Räume stehen für kulturelles, soziales und gewerbliches Wirken zur Verfügung. Das Gestalten der Entscheidungsprozesse und der internen Strukturen ist ein Teil des kulturellen Wirkens. Ebenso ist dem Verein die Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit ein Anliegen.
- b) Der Verein ist nicht gewinnorientiert, er strebt eine kostendeckende Arbeit an. Kulturell und öffentlich genutzter Raum ist möglichst günstig zu vermieten.
- c) Die Kulturfabrik soll als Kultur- und Begegnungszentrum erhalten bleiben, wobei der Kulturtrakt durch zweckgebundene Vereine öffentlich genutzt wird. Weiter gibt es Ateliers, Übungsräume, Gewerberäume und Wohnräume, die nur von Aktivmitgliedern des TräVes gemietet werden können.
- d) Die gemeinschaftliche Verwaltung des Vereins durch die Aktivmitglieder ist Teil des Vereinszwecks.
- e) Vermietung der Räumlichkeiten im Sinne der Zweckbestimmung
- f) Unterhalt, Sanierung und Verwaltung der Liegenschaft
- g) Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden

3. Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden, welche den Sinn und Zweck des TräVe (Artikel 2) aktiv unterstützen wollen, indem sie einen Raum mieten oder aktiv in der Verwaltung mitmachen möchten. Ausserdem können Stiftungsräte der Stiftung Kulturfabrik Wetzikon Mitglied werden.

Ein Neumitglied muss durch die VV bestätigt werden.

3.2 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden, welche den Sinn und Zweck des TräVe (Artikel 2) mittragen und durch einen Gönnerbeitrag den Verein unterstützen möchten. Die Passivmitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht und ist nicht an die

Pflichten der Aktivmitgliedschaft gebunden. Passivmitglieder erhalten die Protokolle der Vollversammlungen und Verwaltungssitzungen.

3.3 Verlust der Mitgliedschaft

Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags führt zum Verlust der Mitgliedschaft.

Grobe Verstösse gegen Artikel 2 ziehen für Aktiv- und Passivmitglieder, Verletzungen der Pflichten gemäss Artikel 4 für Aktivmitglieder ein Ausschlussverfahren durch die VV nach sich.

Eigenmächtige Nutzungsänderungen der gemieteten Räumlichkeiten führen zwingend zum Ausschluss.

Verlust der Aktivmitgliedschaft führt automatisch zur Kündigung des Mietverhältnisses.

4. Pflichten der Aktivmitglieder und Haftung des Vereins

Die Mitglieder sind verpflichtet, für den Erhalt der Kulturfabrik zu sorgen, die Verwaltung aktiv zu unterstützen und regelmässig an der Vollversammlung teilzunehmen.

Weiter sind die Mitglieder zur Zahlung von festen Jahresbeiträgen (Mitgliederbeitrag) verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der letzten Vollversammlung im Jahr für das nachfolgende Jahr festgelegt.

Der Jahresbeitrag darf den Betrag von Fr. 100.- nicht überschreiten. Die Jahresbeiträge für juristische Personen sind im Kulti-Handbuch geregelt, dürfen jedoch den Betrag von Fr. 500.- nicht übersteigen.

Weitere Rechte und Pflichten regelt ebenfalls das Kulti-Handbuch.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Vollversammlung
- 2. die Verwaltung
- 3. die Revision

5.1 Die Vollversammlung

5.1.1 Die Vollversammlung und deren Einberufung

Die Vollversammlung, nachfolgend VV genannt, wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet vierteljährlich statt. Die Einberufung erfolgt überdies, wenn mindestens drei Aktivmitglieder dies gemeinsam verlangen.

Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich per Post oder e-Mail zu erfolgen.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht Anträge zu den Verhandlungsgegenständen in der Traktandenliste zu stellen. Die VV kann auch über einen nicht traktandierten Gegenstand diskutieren und Konsultativabstimmungen durchführen.

Für alle Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der VV obligatorisch. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen pro Jahr folgt ein Vereinsausschluss. Eine Entschuldigung muss spätestens bis am Vorabend der VV persönlich erfolgen, entweder schriftlich oder mündlich bei der Verwaltung.

5.1.2 Beschlussfassung und Stimmrecht

Bei der Beschlussfassung durch die VV wird ein Konsens angestrebt.

Wird kein Konsens erzielt, entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Jedes Aktivmitglied hat grundsätzlich eine Stimme in der Vollversammlung.

Das Stimmrecht der MieterInnen ist an den Mitgliederbeitrag gebunden. Bei den öffentlichen Vereinen sind alle aktiven Vereinsmitglieder, wenn in der aktuellen Mitgliederliste verzeichnet, einzeln stimmberechtigt.

Im Härtefall, wenn kein Konsens zwischen Mitgliedern der öffentlichen Vereine und den privaten MieterInnen erzielt werden kann, tritt die Prozentklausel in Kraft; dabei erhalten die öffentlichen Vereine 51% des gesamten Stimmengewichts.

Über die Beschlüsse und inhaltlichen Diskussionen der VV wird Protokoll geführt.

5.1.3 Kompetenzen und Pflichten der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist oberstes Organ des TräVe. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder einen VV-Beschluss an ein anderes Organ delegiert sind.

Insbesondere hat sie folgende Kompetenzen:

- a) Neuaufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Wahl und Absetzen der Mitglieder der Verwaltung
- c) Abnahme des Rechenschaftsbericht, der Jahresrechnung und des Budgets der Verwaltung
- d) Jährliches Festsetzen der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- e) Erlass und Bestätigung von Änderungen des Kulti-Handbuchs
- f) Schlichten von Streitfällen
- g) Änderung der Statuten, in Zweidrittelsmehrheit
- h) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Festlegung von deren Kompetenzen

5.2 Die Verwaltung

5.2.1 Die Verwaltung und die Verwaltungssitzungen

Die Verwaltung wird in folgende Bereiche aufgeteilt:

Äusseres/Inneres Mietwesen Finanzen
Bauliches
Hauswartung
Koordination

Das Kulti-Handbuch definiert die Besetzung der einzelnen Bereiche.

Die Verwaltung wird von der VV für die Dauer eines Jahres gewählt. Die einzelnen Bereiche können mit mehr als einem Mitglied besetzt werden. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Die öffentlichen Verwaltungssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt, entscheidungsberechtigt sind nur die Verwaltungsmitglieder.

5.2.2 Pflichten und Beschlussfassung der Verwaltung

Der Verwaltung unterstehen in erster Linie alle wirtschaftlichen und betrieblichen Belange. Die Beschlüsse der Verwaltung werden von den Verwaltungsmitgliedern mit einfachem Mehr gefällt.

Über ihre Arbeit gibt die Verwaltung den Vereinsmitgliedern schriftlichen Bericht in Form eines Protokolls, welches an alle Mitglieder versandt wird.

Insbesondere hat die Verwaltung folgende Pflichten:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Buchhaltung des TräVe
- c) Erstellen eines Rechenschaftsberichts, einer Jahresrechnung und eines Budgets mit Antrag an die VV
- d) Koordination von Gebäudeunterhalt und -sanierung
- e) Einberufung, Leitung und Protokollierung der VV
- f) Nachführen des Kulti-Handbuches und entsprechende Antragsstellung an die VV
- g) Vertretung der Interessen des TräVe nach Aussen
- h) Alle Angelegenheiten, die ihr von der VV zur Erledigung zugewiesen werden
- i) Verlässliche Erledigung der Pflichten laut den Stellenbeschrieben und sinnvoller Erweiterung derselben

Zur Erfüllung oben genannter Pflichten erhält die Verwaltung folgende Kompetenzen:

- a) Verfügen über Beträge von max. 5000.- CHF pro Geschäft ohne VV-Beschluss, nach Überprüfung der vorhandenen Mittel
- b) Aussprechen von Kündigungsandrohungen und Kündigungen im Rahmen des Mietrechts
- c) Autorisieren von Personen, die Hausverbote aussprechen können

Die Verwaltung bestimmt drei ihrer Mitglieder, welche kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt sind.

5.3 Die Revision

Die Vollversammlung wählt jährlich eineN oder mehrere RevisorInnen.

Die Revision hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung in Übereinstimmung mit der Jahresrechnung befindet, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsberichts und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften richtig ist. Zu

diesem Zweck hat die Verwaltung den RevisorInnen die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Bewertungsgrundsätze Aufschluss zu erteilen.

Die RevisorInnen erstatten der VV jährlich Bericht und Antrag. Ohne das Vorlegen eines entsprechenden Berichts kann die VV über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

6. Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit Dreiviertelsmehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden. Ein verbleibender Überschuss nach Tilgung aller Verbindlichkeiten hat Organisationen mit kulturellem Zweck im Raume Wetzikon zuzukommen.

Wetzikon, den 30. November 2009